



SCHULORDNUNG

Schulordnung der Politischen Gemeinde Ebnat-Kappel vom 1. Januar 2014

Der Gemeinderat Ebnat-Kappel erlässt gestützt auf Art. 3 und Art. 23 des Gemeindegesetzes¹ vom 21. April 2009, Art. 33 des Volksschulgesetzes² vom 13. Januar 1983 und Art. 43 der Gemeindeordnung vom 21. November 2012 folgende Schulordnung:

I GELTUNGSBEREICH

- Geltungsbereich** **Art. 1**
Diese Schulordnung enthält Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.
- Die für Amts- und Funktionsbezeichnungen gewählte Sprachform gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Aufgaben** **Art. 2**
Die Schule führt:
- Kindergarten
- Primarstufe
- Oberstufe
- Die Schule Ebnat-Kappel ist eine integrative Schule. Die Oberstufe wird ohne Niveaugruppen geführt.
- Mitgliedschaften, Partnerschaften** **Art. 3**
Die Schule Ebnat-Kappel ist Mitglied der Musikschule Toggenburg MST.
- Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Schulbereich mit anderen Gemeinden Zweckverbände gründen oder dazu eine andere Rechtsform wählen. Dies muss durch die Bürgerschaft genehmigt werden.
- Sie kann Aufgaben gemeinsam mit privatrechtlichen Körperschaften oder Stiftungen erfüllen oder sie ihnen übertragen.
- Schulanlagen** **Art. 4**
Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule.
- Soweit der Unterricht nicht beeinträchtigt wird, werden die Räumlichkeiten und Aussenanlagen im Rahmen des entsprechenden Benützungsgreglements durch die Gemeindeverwaltung auch Vereinen und weiteren Interessenten zur Nutzung überlassen.
- Infrastruktur** **Art. 5**
Der Schulrat sorgt für eine angemessene Infrastruktur.

¹ sGS 151.2

² sGS 213.1, abgekürzt VSG

III. SCHULBETRIEB

- Stundenplan** **Art.6**
Der Schulrat verfügt nach Vorschlägen der Schulführung die Unterrichtszeiten.
Der Stundenplan wird von der Lehrperson entworfen, von der Schulleitung genehmigt und vom Schulrat erlassen.
Die Schulleitung genehmigt Stundenplanänderungen während des Schuljahres und teilt diese der Schulverwaltung mit. Diese informiert den Schulrat sowie alle anderen davon betroffenen Instanzen.
- Schülertransport** **Art. 7**
Die Schule sorgt für den unentgeltlichen Transport von Schülern mit unzumutbarem Schulweg. Der Schulrat entscheidet über die Zumutbarkeit.
Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf unentgeltlichen Schülertransport am Mittag, wenn ein Mittagstischangebot besteht und für die zweite Morgenlektion im Kindergarten.
- unterrichtsfreie Tage und Ferien** **Art. 8**
Der Schulrat kann aus besonderen Gründen unterrichtsfreie Tage oder Halbtage festsetzen.
Der Unterricht wird gemäss Art. 19 der Verordnung über den Volksschulunterricht³ in der Regel vor- oder nachgeholt, soweit im Schuljahr mehr als drei Tage oder sechs Halbtage für schulfrei erklärt werden.
Die Ferien entsprechen den kantonalen Vorgaben. Der Schulrat legt den Zeitpunkt der Sportwoche fest.
- besondere Veranstaltungen** **Art. 9**
Die Schule unterstützt die Durchführung von besonderen Veranstaltungen als wertvolle Bereicherung des Schulalltags.
Die Schüler sind nach Art. 17bis Volksschulgesetz zum Besuch der obligatorischen Schulverlegungen, Exkursionen und besonderen Veranstaltungen verpflichtet.
Die Schulleitung kann Schüler aus wichtigen Gründen von der Teilnahme befreien. Wer von der Teilnahme befreit ist, wird schulisch sinnvoll beschäftigt.

IV. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

- Schulbesuch** **Art. 10**
Schüler sind gemäss Art. 19 der Verordnung über den Volksschulunterricht³ sowie Art. 96 Abs. 1 des Volksschulgesetzes⁴ zum regelmässigen Schulbesuch verpflichtet.
- Absenzen** **Art. 11**
Die Erziehungsberechtigten haben die Schule bis spätestens 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn über die Absenz ihres Kindes zu informieren.
Fehlt ein Schüler ohne entsprechende Mitteilung, erkundigt sich die Lehrperson bis spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn nach dem Grund des Fernbleibens.
Unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis vermerkt. Die Eltern werden nach Art. 97 des Volksschulgesetzes⁴ sanktioniert, wenn sie ihr Kind nicht zum Schulbesuch anhalten oder es an der Erfüllung der Schulpflicht hindern.

³ sGS 213.12; abgekürzt VVU

⁴ sGS 213.1; abgekürzt VSG

Urlaub **Art. 12**
Erziehungsberechtigte dürfen ihr Kind gemäss Art. 96 Abs. 2 Volksschulgesetz für zwei Halbtage je Schuljahr ohne Angabe von Gründen vom Unterricht befreien. Die Mitteilung erfolgt schriftlich an die Klassenlehrperson.
Die Bewilligung von weitergehendem Urlaub unterliegt den Vorschriften in Art. 16 der Verordnung über den Volksschulunterricht⁵ und des Urlaubsreglements der Schule Ebnat-Kappel.

Verhalten **Art. 13**
Der Schüler hat sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten.
Der Schulrat erlässt auf Antrag des Schulteams eine Allgemeine Schulhausordnung sowie eine Arealsordnung für das jeweilige Schulhaus.

V. ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

Zusammenarbeit /Elternmitwirkung **Art. 14**
Schule und Erziehungsberechtigte arbeiten in Bildung und Erziehung gemäss Art. 92ff. des Volksschulgesetzes⁵ zusammen.
Die Schule fördert verschiedene Formen der Zusammenarbeit und der Elternmitwirkung.

Unterrichtsbesuch **Art. 15**
Erziehungsberechtigte können nach Absprache mit der Lehrperson jederzeit Unterrichtsstunden besuchen.

Kostenbeteiligung **Art. 16**
Der Schulrat kann von Erziehungsberechtigten einen Beitrag an die Kosten erheben:
a) Für Fächer und Kurse, deren Durchführung einen ausserordentlichen Materialaufwand erfordert.
b) Für Schulanlässe nach Art. 10 Schulordnung und Art. 17bis Volksschulgesetz⁶, soweit ihnen Einsparungen erwachsen.
Auf die Erhebung von Beiträgen wird bei finanzieller Bedürftigkeit der Erziehungsberechtigten verzichtet. Der Schulrat kann die Beiträge auf Gesuch der Erziehungsberechtigten erlassen oder der finanziellen Situation anpassen.

VI. LEHRPERSONEN

Berufsauftrag **Art. 17**
Der Berufsauftrag ist im kantonalen Recht geregelt.
Die Rechte und Pflichten der Lehrperson richten sich nach dem Gesetz über den Lohn der Volksschullehrer⁷ des Kantons St.Gallen sowie nachgeordneten kantonalen Erlassen.

⁵ sGS 213.1, abgekürzt VVU

⁶ sGS 213.1, abgekürzt VSG

⁷ sGS 213.51

| | |
|-------------------------|--|
| Lehrervertretung | Art. 18 Die Lehrpersonen wählen eine Lehrervertretung. Diese nimmt an den Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme teil. Des Weiteren ist die Lehrervertretung berechtigt, an allen Ressortsitzungen teilzunehmen. |
| Lehrerteam | Art. 19 Das Team einer Schuleinheit befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die sich auf die Schuleinheit als Ganzes oder auf Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schuleinheit beziehen. Es widmet seine Aufmerksamkeit Unterrichts- und Erziehungsfragen sowie organisatorischen Angelegenheiten. Das Schulteam befasst sich mit Fragen der Schul- und Unterrichtsentwicklung. Es ist zuhanden des Schulrates antragsberechtigt. |
| Fort- und Weiterbildung | Art. 20 Die Lehrperson ist zu fachlicher und pädagogischer Fort- und Weiterbildung berechtigt und verpflichtet. |
| Urlaub | Art. 21 Liegt der Urlaub im Interesse der Schule, kann der Schulrat Urlaub bewilligen, wenn die Lehrperson die Tätigkeit aus andern Gründen als Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, Unfall, Dienstleistung in Armee, Zivilschutz und Feuerwehr, Leistung von zivilem Ersatzdienst oder Ausübung eines öffentlichen Amtes aussetzt und dazu nicht die Ferien benutzen kann (gemäss Art. 14quater des Gesetzes über den Lohn der Volksschullehrer ⁸). |

VII. SCHULLEITUNG

| | |
|--------------|---|
| Schulleitung | Art. 22 Jede Schuleinheit der Volksschule Ebnat-Kappel wird durch eine Schulleitung geführt. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Schulleitung sind im Schulleitungsreglement und im Kompetenzdiagramm der Schule Ebnat-Kappel festgelegt. |
| Schulführung | Art. 23 Die Schulführung bearbeitet gesamtschulische Aufgaben, die nicht in der Zuständigkeit des Schulrats liegen. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind im Kompetenzdiagramm geregelt. Die Schulführung setzt sich zusammen aus dem Schulratspräsidenten, den Schulleitungen der einzelnen Schuleinheiten sowie dem Leiter Schulverwaltung, welche allesamt über je ein Stimmrecht verfügen. Die Weisungs- und Entscheidungskompetenzen der Schulführung werden im Kompetenzdiagramm in folgenden Bereichen festgelegt: <ol style="list-style-type: none">1. Führung der Schule2. Qualitätsentwicklung3. Organisatorische Führung4. Pädagogische Führung5. Personalführung6. Finanzielle Führung7. Information und Kooperation |

⁸ sGS 213.51, abgekürzt LBG

VIII. AUFGABEN UND KOMPETENZEN DES SCHULRATES

| | |
|--------------------|--|
| Aufgaben | Art. 24 Der Schulrat ist für die Organisation und die unmittelbare Führung der Schule zuständig. Die Aufgaben und Kompetenzen des Schulrates als oberstes Verwaltungsorgan der Schule ergeben sich aus dem Gemeindegesetz, der kantonalen Gesetzgebung über das Schulwesen und der Gemeindeordnung. |
| Geschäftsreglement | Art. 25 Der Gemeinderat erlässt ein Geschäftsreglement für den Schulrat. |
| Schulratspräsidium | Art. 26 Der Schulratspräsident führt bei den Verhandlungen des Schulrates den Vorsitz. Der Schulrat überträgt dem Schulratspräsidenten folgende Befugnisse: a) Anstellung bei befristeten Lehraufträgen von mehr als sechs und maximal 12 Monaten; b) Führen der ihm unterstellten Mitarbeitenden; c) Erlass von Arbeitszeugnissen in Zusammenarbeit mit der betreffenden Schulleitung. |
| Ressorts | Art. 27 Mindestens ein Mitglied des Schulrats nimmt in den Ressorts mit schulrätlichen Befugnissen Einsitz. |

IX. SCHULVERWALTUNG

| | |
|-----------------------------|---|
| Aufgaben Schulverwaltung | Art. 28 Die Schulverwaltung erfüllt die zur Verwaltung der Schule, der schulischen Einrichtungen und der schulischen Dienste gehörenden Aufgaben der Gemeinde Ebnat-Kappel, soweit dafür keine andere Stelle zuständig ist. Der Schulrat definiert die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Schulverwaltung in einem Pflichtenheft und im Kompetenzdiagramm. Der Leiter Schulverwaltung ist direkt dem Schulratspräsident unterstellt. Der Leiter Schulverwaltung führt die Angestellten der Schulverwaltung gemäss Vorgaben der internen Regelungen der Gemeindeverwaltung Ebnat-Kappel. |
|-----------------------------|---|

X. SCHLUSSBESTIMMUNG

| | |
|--------------------------------|---|
| Aufhebung bisherigen Rechts | Art. 29 Mit Inkraftsetzung der vorliegenden Schulordnung sind sämtliche vorbestehenden Schulordnungen aufgehoben. |
| Fakultatives Referendum | Art. 30 Diese Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum. |

Vollzugsbeginn

Art. 31

Diese Schulordnung wird nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist sowie nach der Genehmigung des Bildungsdepartements des Kantons St. Gallen ab dem 1. Januar 2014 angewendet.

Vom Gemeinderat Ebnat-Kappel erlassen am 30. Mai 2013:

GEMEINDERAT EBNAT-KAPPEL

Christian Spoerlé
Gemeindepräsident

Alexander Bommeli
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 13. Januar bis 21. Februar 2014.

Vom Bildungsdepartement genehmigt am:

Für das BILDUNGSDEPARTEMENT: